

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2016	Ausgegeben zu Hannover am 30. Juni 2016	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung der DienstVO, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7. Änderung der ARR-Azubi/Prakt	47
KN Nr. 4	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der DienstVO und die 11. Änderung der ARRÜ-Konf.....	54

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 14	Zusammensetzung des Kirchsenates	56
Nr. 15	Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen	56

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 16	11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	56
Nr. 17	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften.....	56
Nr. 18	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen.....	58
Nr. 19	Kirchengesetz zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs.....	59
Nr. 20	Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015.....	60
Nr. 21	Bekanntmachung der geänderten Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen	61

II. Verfügungen

Nr. 22	Übernahme von Änderungstarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungstarifverträge	63
Nr. 23	Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TV EntgO-L für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung des Änderungstarifvertrages	70
Nr. 24	Änderung des Namens und der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Gleichen (Kirchenkreis Göttingen).....	72
Nr. 25	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld)	72
Nr. 26	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ölsburg-Gadenstedt“ (Kirchenkreis Peine)	72

Nr. 27 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden“ (Kirchenkreis Verden).....	75
Nr. 28 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Stadt Bad Pyrmont (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont).....	79

III. Mitteilungen

Nr. 29 Abhandenkommen von Kirchen-, Kapellen- und Kirchenbuchführersiegeln.....	82
Nr. 30 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2016.....	82

IV. Stellenausschreibungen 82

V. Personalmeldungen 83

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 79. und 80. Änderung der DienstVO, die 10. Änderung der ARR-Ü-Konf und die 7. Änderung der ARR-Azubi/Prakt

Hannover, den 18. April 2016

Nachstehend geben wir die folgenden Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2016 bekannt:

- 79. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO),
- 80. Änderung der DienstVO,
- 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) und
- die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt).

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Radtke

79. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 29a Absatz 8 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 16 Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Bei einer Einstellung nach dem 31. Dezember 2015 in die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b oder Fallgruppe 2c der Anlage 2 Abschnitt C DienstVO ist die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2016 verbrachte Zeit als einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L zu berücksichtigen, soweit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bei Anwendung der Anlage 2 Abschnitt C in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b und Fallgruppe 2c erfüllt gewesen wäre.“

2. Die Anlage 2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 erhält die folgende Fassung:

„2a. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert“.
 - b) In der Entgeltgruppe 10 werden vor der Fallgruppe 3 folgende Fallgruppen 2b und 2c eingefügt:

„2b. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und über eine Doppelqualifizierung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse⁵⁾) verfügen, mit entsprechender Tätigkeit“

2c. Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit gemeindeübergreifenden Tätigkeiten⁶⁾“.
 - c) Nach der Entgeltgruppe 12 wird die Überschrift „Fußnoten“ durch die Überschrift „Anmerkungen“ ersetzt.
 - d) Nach der Anmerkung Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„⁵⁾ Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit.

⁶⁾ ¹Gemeindeübergreifende Tätigkeiten sind z. B.

 - a) Tätigkeiten, die bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen sind,
 - b) koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind.

²Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

§ 2 Übergangsregelungen zu § 1

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, de-ren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2015 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2016 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezember 2015 Entgeltbestandteile nach den Regelungen der ARR-Ü-Konf erhalten haben*), erhalten diese Entgeltbestandteile für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter den bisherigen Voraussetzungen unverändert weiter.

*) z. B. *individuelle Entgeltendstufen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf, Vergütungsgruppenzulagen gemäß § 9 ARR-Ü-Konf*

2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2016 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezember 2015 eine Entgeltgruppenzulage gemäß Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 der Anlage 2 Abschnitt C zur DienstVO in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erhalten haben, erhalten diese Entgeltgruppenzulage für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage unverändert weiter.
3. ¹Sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab dem 1. Januar 2016 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung die Entgeltgruppenzulage sowie alle als Besitzstand gewährten Zulagen. ²Liegt das neue Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine persönliche Besitzstandszulage. ³Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L) zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bislang zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bislang gezahlter Besitzstandszulagen. ⁴Die persönliche Besitzstandszulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich

beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.

4. Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

N e u s t a d t, den 7. März 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n

Vorsitzender

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2016

A. 80. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 79. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47) wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile zu § 19 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 19a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung“.

- b) Nach der Zeile zu § 28 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 28a TV-L EntgO-L”.
2. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Rechtsverhältnisse
- a) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - b) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes und
 - c) der Praktikantinnen für den Beruf
 - der Diakonin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin vorauszugehen hat,
 - der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin und der Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Heilpädagogin vorauszugehen hat,
 - der Erzieherin und der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
 bestimmen sich nach einer besonderen Arbeitsrechtsregelung.”
3. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „Wartezeiten” die Wörter „als Arbeitszeit” eingefügt.
4. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
„Die 2. Strichaufzählung des Buchstaben a und die 2. Strichaufzählung des Buchstaben b finden für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers keine Anwendung.”
5. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) § 20 Abs. 2 TV-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen
E 1 bis E 8 83 v. H.
E 9 bis E 11 68 v. H.
E 12 bis E 13 38 v. H.
E 14 bis E 15 23 v. H.
 2. Nummer 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen.”
6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
- „§ 19a Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden: Die 2. Strichaufzählung des Satzes 2 findet für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers keine Anwendung.”
7. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:
„§ 28a TV EntgO-L
- Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- (1) Anstelle des § 2 Absatz 2 TV EntgO-L wird bestimmt:
Für die Überleitung der am 31. März 2016 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf).
 - (2) § 6 Absatz 2 TV EntgO-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) Die Nummern 2 und 3 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Das Datum „1. August 2015” wird jeweils durch das Datum „1. April 2016” ersetzt.
 - b) Nummer 4 TV EntgO-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Das Datum „1. März 2009” wird durch das Datum „1. September 2009” ersetzt und das Datum „1. August 2015” durch das Datum „1. April 2016”.
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Ziffer 1.7 wird folgende Ziffer 1.8 eingefügt:
„1.8 Änderungsstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 63) – für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen B bis F –”.
 - b) Nach der Ziffer 2.4 wird folgende Ziffer 2.5 eingefügt:
„2.5 Änderungsstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover

S. 65) – für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen 1 bis 3 –“.

c) Nach der Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„9. Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 68)“.

9. Die Anlage 2 Abschnitt E wird wie folgt geändert:

a) In Unterabschnitt I Entgeltgruppe 13 Nummer 2 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Nummer 2:

Nach Ablauf von 6 Jahren in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 erhält die Mitarbeiterin eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5.“

b) In Unterabschnitt II Entgeltgruppe 13 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Nach Ablauf von 6 Jahren in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 erhält die Mitarbeiterin eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5.“

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 Buchstabe a, 3, 4, 6 und 8 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. § 1 Nummer 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2016.
2. § 1 Nummer 1 Buchstabe b, 5, 7 und 8 Buchstabe c am 1. April 2016,
4. § 1 Nummer 2 am Tag nach der Bekanntmachung,

B. 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter-

gesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 23. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile zu § 22a folgende Zeile eingefügt:
„§ 22b Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. April 2016“.
2. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„¹Die Besitzstandszulage erhöht sich
a) ab 1. März 2015 um 2,1 v.H. und
b) ab 1. März 2016 um 2,45 v.H.
²Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“
3. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„2. ¹Die Besitzstandszulage beträgt
a) ab 1. März 2015 108,41 Euro und
b) ab 1. März 2016 111,07 Euro.
²Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt anstelle des Absatzes 1 Folgendes:
Die Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2008 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen.“
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt anstelle des Absatzes 7 Folgendes:

¹Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. ²Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. März 2016 fort. ³In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO kann die Eingruppierung auch über den 31. März 2016 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

5. Die Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie erhöht sich

a) ab 1. März 2015 um 2,1 v.H. und

b) ab 1. März 2016 um 2,45 v.H.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) ab 1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33	2.373,30	2.425,63“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) ab 1. März 2015

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.816,32	4.019,89	4.374,67	4.735,28	5.287,81“

b) ab 1. März 2016

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.904,10	4.112,35	4.475,29	4.844,19	5.409,43

²Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ab 1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80	6.736,05“

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.302,34	5.885,42	6.438,77	6.801,72	6.890,98“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Satz 3 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.“

7. Die Anmerkung zu § 18 erhält die folgende Fassung:

„**Anmerkung zu § 18:**

¹Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen:

a) ab 1. März 2015

in den Entgeltgruppen

5 bis 8 12,80 Euro

9 bis 13 14,40 Euro

- b) ab 1. März 2016
in den Entgeltgruppen
5 bis 8 6,40 Euro
9 bis 13 7,20 Euro.

²Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.⁷

8. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

§ 22b

Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. April 2016

- (1) ¹Für in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. März 2016 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. April 2016 der § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. April 2016 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

- (2) ¹In den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Lehrkräfte,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO über den 31. März 2016 hinaus fortbesteht und
- die am 1. April 2016 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. April 2016 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Anmerkung zu § 22b Absatz 2:

¹Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in den Eingruppierungsregelungen des Landes Niedersachsen ergibt, die am 31. März 2016 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzu-

wenden sind. ²Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 3 gilt als Eingruppierung. ³Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird an-gerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. ⁵Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

Anmerkung zu § 22b Absatz 3 Satz 1:

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/ oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. März 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. April 2016 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. April 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. April 2016 zurück.

- (5) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von

einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.”

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 2, 3 und 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. § 1 Nummer 1, 4 und 8 am 1. April 2016.

C. 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 - ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 20. Januar 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

¹Diese Arbeitsrechtsregelung ist auf die Dienstverhältnisse

- a) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz,
- b) der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes und
- c) der Praktikantinnen für den Beruf
 - der Diakonin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der landeskirchlichen Anerkennung als Diakonin vorauszugehen hat,
 - der Sozialarbeiterin, der Sozialpädagogin und der Heilpädagogin während

der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin oder Heilpädagogin vorauszugehen hat,

- der Erzieherin und der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
- anzuwenden, die von Anstellungsträgern nach § 3 des Mitarbeitergesetzes angestellt werden. ²Anstellungsträger im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.”
2. In § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut des § 8 wird Nummer 1.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:
„2. § 17a TV Prakt-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Das Datum „1. April 2015“ wird durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.
 3. In der Anlage 1 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66)“.
- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 –“.
 4. In der Anlage 2 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. §§ 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 67)
- für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Ausbildungsentgelte gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages Nr. 6 –“.

5. In der Anlage 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
„3. §§ 1 und 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 28. März 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 67)“.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt gilt nicht für
- Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind sowie
 - Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 finden
- § 8 Absatz 1 Buchstabe a TVA-L BBiG und
 - § 8 Absatz 1 Buchstabe a TVA-L Pflege
- in der am 1. März 2015 geltenden Fassung auf die in Absatz 1 genannten Ausbildungsverhältnisse Anwendung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 finden die vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 geltenden Entgeltbeträge gemäß § 8 Absatz 1 TV Prakt-L auf die in Absatz 1 genannten Praktikantenverhältnisse Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nummer 2 bis 5 und § 2 mit Wirkung vom 1. März 2015,
- § 1 Nummer 1 am Tag nach der Bekanntmachung.

Neustadt, den 7. März 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

KN Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 81. Änderung der DienstVO und die 11. Änderung der ARR-Ü-Konf

Hannover, den 13. Juni 2016

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 28. April 2016 über die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Radtke

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 28. April 2016

A. 81. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 80. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In der Anlage 1 wird nach der Ziffer 9 folgende Ziffer 9.1 angefügt:

„9.1 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 70)“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

B. 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

§ 22b wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.“
2. Die Überschrift der Anmerkung zu § 22b Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 1 und 2:“
3. Nach der Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 3 eingefügt:
„Anmerkung zu § 22b Absatz 2 Satz 3:
Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Anstellungsträger geltenden Besoldungsrecht.“
4. Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entspre-

chender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. April 2016 zurückwirkt.“

5. Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Anstellungsträger geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.
(7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/ oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Neustadt, den 9. Mai 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 14 Zusammensetzung des Kirchensenates

Hannover, den 9. Mai 2016

In Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 63) teilen wir mit, dass nach Eintritt in den Ruhestand von Frau Landessuperintendentin Dr. Ingrid Spieckermann Herr Landessuperintendent Dr. Detlef Klahr ab 1. Juli 2016 als stellvertretendes Mitglied nach Artikel 100 Abs. 6 der Kirchenverfassung in den Kirchensinat vom Bischofsrat gewählt worden ist.

Der Kirchensinat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

Nr. 15 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen

Hannover, den 20. Mai 2016

Die Landessuperintendentin des Sprengels Hannover, Frau Dr. Ingrid Spieckermann, wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 in den Ruhestand treten.

Als Nachfolgerin im Amt wurde Frau Dr. Petra Bahr gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung vom Kirchensinat gewählt. Der genaue Termin der Dienstaufnahme wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Der Kirchensinat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 16 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 7. Juni 2016

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), wird wie folgt geändert:

Artikel 56 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellvertretung des Superintendenten im Leitungsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes sowie die Übertragung einzelner Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Juni 2016

Der Kirchensinat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Vom 7. Juni 2016

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Rahmen ihres Dienstauftrags oder zusätzlicher Aufgaben nach § 25 Absatz 4 PfdG.EKD Religionsunterricht erteilen, kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
(zu § 35 PfdG.EKD)

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich um ein kommunales Amt bewerben, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, sind auf ihren Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag zu beurlauben.
 - (2) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD werden auch die Bezüge fortgezahlt.
 - (3) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 35 Absatz 2 PfdG.EKD darf die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) geführt werden.“
3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abständen“ die Wörter „durch den Visitor oder die Visitorin“ gestrichen.
 4. In § 23 Absatz 2 wird nach der Angabe „84 Absatz 4,“ die Angabe „90 Absatz 1,“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Ergänzungsgesetzes zum
Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKDErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 330), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„3a
(zu § 27a KBG.EKD)

- (1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich um ein kommunales Amt bewerben, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die sich um ein kommunales Mandat bewerben, sind auf ihren Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag zu beurlauben.
- (2) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD werden auch die Bezüge fortgezahlt.
- (3) Bei der Wiederverwendung nach Beendigung eines Amtes nach Absatz 1 oder eines Mandats nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD kann einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin auch ein Amt bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche übertragen werden.
- (4) Während der Beurlaubung nach Absatz 1 oder nach § 27a Absatz 2 KBG.EKD darf die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden.“

Artikel 3
Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl.Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und des Superintendenten oder der Superintendentin.“
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Wird die Bestätigung durch den Kirchenkreistag versagt oder legt das Landeskirchenamt Einspruch ein, so“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kirchengesetzes über** **die Rechtsstellung der Mitarbeiter und** **Mitarbeiterinnen**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5 **Änderung des Kirchengesetzes über die** **Beauftragung von Gemeindegliedern mit** **Aufgaben der öffentlichen Verkündigung** **(Lektoren- und Prädikantengesetz –** **LektPrädG)**

Das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

- (1) Beabsichtigt ein Lektor, eine Lektorin, ein Prädikant oder eine Prädikantin, sich um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin anzuzeigen. Er oder sie ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.
- (2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen, die als Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundes-

landes oder zu einem kommunalen Amt aufgestellt worden sind, dürfen innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Verkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nicht mehr ausüben.

- (3) Ab dem Tag der Annahme der Wahl darf das Recht zur öffentlichen Verkündigung und zur Leitung von Abendmahlsfeiern nur im Einzelfall mit Genehmigung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ausgeübt werden.“

Artikel 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft vom 30. Mai 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 134),
 2. das Kirchengesetz über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 2. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 310).

H a n n o v e r, den 7. Juni 2016

Der Kirchensenat **der Evangelisch-lutherischen** **Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 18 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Vom 7. Juni 2016

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evange-

lischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Der Leiter oder die Leiterin“ durch die Wörter „Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Er lädt sie zu einer Sitzung ein.“
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Verlängerung der Amtszeit

- (1) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin unterrichtet den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde und den Kirchenkreistag über eine Verlängerung.
- (2) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen.
- (3) Der Kirchenkreistag kann einer Verlängerung der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages zustimmen. Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung des Kirchenkreistages ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung zu entscheiden. Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenkreisordnung sind schriftlich an den Vorstand des Kirchenkreistages zu richten. Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung des Kirchenkreistages nicht öffentlich.
- (4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.
- (5) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Mo-

nate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. In diesem Fall kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur Wahl vorgeschlagen werden. Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes versetzt werden.

- (6) Die Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin geleitet. Er oder sie lädt zu den Sitzungen ein.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Juni 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 19 Kirchengesetz zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs

Vom 7. Juni 2016

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs

Die Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs vom 13. August 1947 (Kirchl. Amtsbl. S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelungen

- (1) Der Konvent nach § 5 der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs wird aufgelöst.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes dem Pastoralkolleg zugeordnet sind, bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Juni 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Nr. 20 Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz der Evange- lischen Kirche in Deutschland zur Än- derung der Grundordnung der Evan- gelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015

Vom 7. Juni 2016

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

¹Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311), das diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt. ²Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) ¹Das Kirchengesetz nach § 1 Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten feststellt. ²Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

H a n n o v e r, den 7. Juni 2016

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Beschluss Nr. 13 der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 11. November 2015

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26 a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz

3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Bremen, den 11. November 2015

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 21 Bekanntmachung der geänderten Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen

Nachstehend machen wir die geänderte Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen vom 1. Februar 2016 bekannt:

Vom 1. Februar 2016

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung des Pastoralkollegs

- (1) Das Pastoralkolleg Niedersachsen ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Es ist eine gemeinsame Fortbildungseinrichtung für Pfarrfrauen und Pfarrer und andere im Verkündigungsdienst tätige Personen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
- (2) Das Pastoralkolleg untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 2

Aufgabe des Pastoralkollegs

- (1) Das Pastoralkolleg hat die Aufgabe, Pfarrfrauen und Pfarrer und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst Tätige
 - durch ein breites Spektrum von Fortbildungsmaßnahmen für die kompetente Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu befähigen,
 - ihre Professionalität in der Ausübung ihres Dienstes zu fördern und damit
 - die Berufungsgewissheit als tragenden Grund für ein geistliches Wirken zu stärken sowie
 - die Kooperation mit beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen zu fördern.
- (2) Es bietet eine Vielzahl von Veranstaltungen an, in denen die Teilnehmenden in einem geist-

lichen Rahmen und mit Raum zur Rekreation

- zu unterschiedlichen Kompetenzfeldern in einen Austausch kommen,
- wissenschaftliche Impulse erhalten,
- zu theologischen Diskursen angeregt werden,
- ihre berufliche Identität reflektieren können,
- kulturelle Angebote wahrnehmen,
- Formen spiritueller Praxis erproben und
- neue Methoden erlernen können.

- (3) Das Programm des Pastoralkollegs Niedersachsen wird als ein berufsbiographisch ausgerichtetes, der Personentwicklung des Einzelnen dienendes Fortbildungsangebot erstellt. Es trägt dazu bei, den übertragenen Dienst in Verantwortung für den Auftrag der Kirche und für die Gemeinschaft aller in ihr Tätigen auszuüben. Das Programm kann auch in Zusammenarbeit mit diversen Trägern von Bildungseinrichtungen in den beteiligten Kirchen und darüber hinaus entwickelt und durchgeführt werden. Zur Entwicklung der Jahresprogramme stützt sich die Studienleitung auch auf eine Rückkopplung von Bedarfen aus den beteiligten Kirchen. Eine jährliche Planungskonferenz wirkt an der Entwicklung von Kollegthemen mit. Die beteiligten Kirchen entsenden eine angemessene Zahl an Vertreterinnen und Vertretern in die Planungskonferenz. In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind dies die Fortbildungsbeauftragten der Kirchenkreise.
- (4) Neben den thematisch ausgeschriebenen Kursen gibt es die Möglichkeit von Kollegs mit Kirchenkreiskonventen, Kirchenkreiskonferenzen bzw. Pfarrkonventen der Propsteien und Kirchenkreise, die im Zusammenwirken mit den lokalen Leitungsverantwortlichen vorbereitet werden.
- (5) Standorte der Arbeit des Pastoralkollegs Niedersachsen sind die Tagungshäuser der beteiligten Kirchen in Braunschweig, Loccum und Rastede. Als Lernorte werden, jeweils abgestimmt auf Kursthema und Programm, verschiedene vorrangig von den durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen genutzte Tagungseinrichtungen- und orte gewählt.

II. Leitung

§ 3

Gemeinsame Studienleitung

- (1) Der gemeinsamen Studienleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Studienleiter und Studienleiterinnen an. Die gemeinsame Studienleitung leitet das Pastoralkolleg unter

Berücksichtigung der besonderen Stellung des Rektors oder der Rektorin. Auf Vorschlag des Kuratoriums – unter Beteiligung des Rektors oder der Rektorin – beruft das Landeskirchenamt die Studienleiter und Studienleiterinnen. Die Fachaufsicht für alle Mitglieder der gemeinsamen Studienleitung liegt beim Landeskirchenamt.

- (2) Die Ausschreibung zur Besetzung der Stellen der gemeinsamen Studienleitung erfolgt in allen durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen.
- (3) Die gemeinsame Studienleitung berät unter Beachtung der Vorschläge des Kuratoriums insbesondere über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Tagungsprogramms. Sie pflegt die intensive Kommunikation mit den beteiligten Kirchen und den unter § 2 Absatz 5 genannten Standorten. Die in § 2 Abs. 3 genannte jährliche Planungskonferenz unterstützt die Arbeit der Studienleitung.

§ 4

Rektor / Rektorin

- (1) Auf Vorschlag des Kuratoriums – unter Beteiligung eines Mitglieds der Studienleitung – beruft das Landeskirchenamt den Rektor oder die Rektorin.
- (2) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Landeskirche in Angelegenheiten des Pastorkollegs rechtsgeschäftlich im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums und der Landeskirche.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin führt die Dienstaufsicht über die Studienleiter und Studienleiterinnen sowie über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pastorkollegs. Er oder sie steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Er oder sie ist berechtigt, an Vorstellungsgesprächen zur Besetzung von Stellen der Studienleiter und Studienleiterinnen teilzunehmen.
- (4) Der Dienstsitz des Rektors oder der Rektorin ist Loccum.

III. Kuratorium

§ 5

Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Landeskirchenamt bildet für das Pastorkolleg ein Kuratorium. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder der durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen
 - b) der Leiter oder die Leiterin des Referats des

Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die theologische Ausbildung und berufliche Fortbildung,

- c) ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
 - d) ein Landessuperintendent oder eine Landessuperintendentin,
 - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.
- (3) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von fünf Jahren. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen. Weiterhin können bis zu zwei Mitglieder berufen werden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen (Gaststatus).
 - (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.
 - (5) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Sitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich stattfinden. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen. Es beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (6) Der Rektor oder die Rektorin nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
 - (7) Über die Verhandlungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Fortbildungsprogramms,
 - b) Beschlussfassung über die Haushalt- und Stellenpläne des Pastorkollegs vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der gemeinsamen Studienleitung,
 - d) Anregung und Übertragung besonderer Aufgaben an die gemeinsame Studienleitung,
 - e) die Unterbreitung von Vorschlägen an das Landeskirchenamt zur Besetzung der gemeinsamen Studienleitung,
 - f) Unterbreitung von Vorschlägen zum Umfang der Stellenanteile der gemeinsamen

- Studienleitung an alle durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen,
- g) Abgabe einer Empfehlung, wenn weitere Kirchen sich über einen Kooperationsvertrag am Pastorkolleg beteiligen möchten.
- (2) Bei der Besetzung von Stellen der gemeinsamen Studienleitung führt das Kuratorium die Vorstellungsgespräche.

IV. Schlussbestimmungen

II. Verfügungen

Nr. 22 Übernahme von Änderungsarbeitsverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung der Änderungsarbeitsverträge

Hannover, den 18. April 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihrem Beschluss vom 25. Februar 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 47) folgende Tarifverträge für den kirchlichen Bereich übernommen:

- a) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28. März 2015,
- b) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 28. März 2015 ,
- c) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 28. März 2015,
- d) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 28. März 2015,
- e) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 28. März 2015,
- f) Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015.

Die Regelungen des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 7 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich durch besondere Arbeitsrechtsregelungen umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 6 geben wir die vorgenannten Änderungsarbeitsverträge auszugsweise bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass die ADK die in den vorgenannten Änderungsarbeitsverträgen zu Buchsta-

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Juni 2016

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

be a bis d für den Länderbereich zum 1. März 2016 vorgesehenen Entgelterhöhungen für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nicht übernommen hat.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 25. Februar 2016 und der Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1

Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

...

§ 2

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

...

3. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- 29,94 Euro ab 1. März 2015,

...

- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
- 59,84 Euro ab 1. März 2015,
...”

4. ...

5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:
- Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Der Erhöhungsbetrag beträgt für
- vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,89 v. H. ...“
6. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“
7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „§ 236a oder § 236b“ ersetzt.
- ...
16. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

Anlage B zum TV-L**Anlage B**

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
- Gültig vom 1. März 2015 ... -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.118,75	4.566,61	4.735,28	5.334,35	5.788,02	
14	3.729,09	4.136,20	4.374,67	4.735,28	5.287,81	
13	3.438,28	3.816,32	4.019,89	4.415,39	4.962,10	
12	3.083,48	3.420,82	3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11	2.978,79	3.298,69	3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10	2.868,29	3.182,35	3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9	2.536,75	2.810,11	2.949,71	3.333,58	3.636,03	
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65	2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50	2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27	2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75	2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25	2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.455,32
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17	2.245,94	2.385,54
1	Je 4 Jahre	1.606,17	1.635,23	1.670,13	1.705,04	1.792,28

Anlage C zum TV-L**Anlage C**

Entgelttabelle für Pflegekräfte
- Gültig vom 1. März 2015 ... -

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11b				3.897,74	4.421,21	
11a			3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10a			3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9d			3.333,58	3.636,03	3.874,48	
9c			3.240,52	3.467,35	3.682,53	
9b			2.949,71	3.333,58	3.467,35	
9a			2.949,71	3.054,40	3.240,52	
8a	2.461,14	2.618,18	2.746,13	2.856,65	3.054,40	3.240,52
7a	2.280,84	2.461,14	2.618,18	2.856,65	2.978,79	3.100,92
4a	2.042,39	2.199,43	2.344,82	2.647,27	2.722,87	2.868,29
3a	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.560,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 239,39 Euro.

...

Anlage F zum TV-L**Anlage F****Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- Gültig vom 1. März 2015 ... -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	144,65
2	136,44
3	126,56
4	119,37
5	115,73
6	112,85
7	102,33
8	101,57
9	89,53
10	77,38
11	53,43

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	102,00
2	88,45
3	139,09
4	122,98
5	116,26
6	110,08

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	149,40
2	253,75

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,40
2	479,00	
3	444,48	
4	412,19	
5	382,23	
6	354,64	
7	329,12	

Anlage 2**Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)**

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

§ 1**Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

4. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

...

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...

- Gültig vom 1. März 2015 ... -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.612,37	1. - 10. Jahr	2.560,01
	5. - 8. Jahr	2.664,72		
	9. - 12. Jahr	2.740,32	11. - 15. Jahr	2.740,32
	ab 13. Jahr	2.815,94	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.874,08	1. - 10. Jahr	2.810,11
	5. - 8. Jahr	2.926,43		
	9. - 12. Jahr	3.002,04	11. - 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.159,10	1. - 10. Jahr	3.083,48
	5. - 8. Jahr	3.211,43		
	9. - 12. Jahr	3.287,05	11. - 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.467,35	1. - 10. Jahr	3.380,10
	5. - 8. Jahr	3.519,68		
	9. - 12. Jahr	3.595,30	11. - 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönliche Fahrer /Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.787,25	1. - 10. Jahr	3.688,37
	5. - 8. Jahr	3.839,57		
	9. - 12. Jahr	3.915,20	11. - 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	ab 16. Jahr	3.990,80

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

– ...

– § 19 mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

 - a) in der Zeit vom 1. März 2015 ...
 - im ersten Ausbildungsjahr 836,82 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 890,96 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 940,61 Euro,

- im vierten Ausbildungsjahr
1.009,51 Euro,
... ”
- b) In Absatz 6 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung „I” vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
„²Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.”
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „27” durch die Angabe „28” ersetzt.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
95 v. H.	...

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.”

...

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

- ...
– § 18a mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit” durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit” ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. März 2015 ...
im ersten Ausbildungsjahr
960,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr
1.026,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr
1.133,00 Euro,
... ”
- b) In Absatz 4 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung „I” vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
„²Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.”
- c) In Absatz 5 Buchstabe a werden die Wörter „der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT/BAT-O” durch die Wörter „Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A)” ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „27” durch die Angabe „28” ersetzt.
4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
95 v. H.	...

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.”

...

6. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
7. In Anlage 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 2” durch das Wort „Anlage” ersetzt.

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

...

**§ 2
Änderung des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.653,54 Euro, ab 1. März 2016 1.683,54 Euro,
 - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.428,26 Euro, ab 1. März 2016 1.458,26 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bade-meisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 1.371,31 Euro, ab 1. März 2016 1.401,31 Euro,“
2. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage beträgt.“
3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Diese beträgt bei Praktikantinnen/Praktikanten im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
95 v. H.	...

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht.“

...

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Übergangsvorschrift zu § 10 Satz 1

Für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Prak-

tikumsverhältnis vor dem 1. April 2015 begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses.“

...

Anlage 6

Vorbemerkung des Landeskirchenamtes: Der nachfolgende Tarifvertrag wurde von der ADK für den kirchlichen Bereich mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft gesetzt.

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 28. März 2015

- A u s z u g -

Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zum hohen gesellschaftlichen Wert der schulischen Bildung und Erziehung. Zur Gewährleistung der bestehenden hohen Unterrichtsqualität in den Ländern halten sie auch für die tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte grundsätzlich eine vollständige Lehrerausbildung, die auch den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst einschließt, für erforderlich.

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

**§ 2
Maßgaben zum TV-L und zum TVÜ-Länder**

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt der TV-L mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) ...

Abschnitt II Maßgaben zum TV-L

§ 3

Maßgaben zu § 12 TV-L - Eingruppierung -

§ 12 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 12 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. ³Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 4

Maßgaben zu § 13 TV-L - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-L findet keine Anwendung.

§ 5

Maßgaben zu § 14 TV-L - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen – stünde sie im Beamtenverhältnis – für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.“

§ 6

Maßgaben zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle -

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ist.
- (2) Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes:
1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L gilt:

¹Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. ²Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.
 2. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L), die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren – in Stufe 3.“
 3. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren – in Stufe 3.“
 4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L gilt:

¹Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder

des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. ²Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

§ 7

Maßgaben zu § 17 TV-L - Allgemeine Regelung zu den Stufen -

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
- Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.“

§ 8

Maßgaben zu Anlage A des TV-L - Entgeltordnung zum TV-L -

Die Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) gilt in folgender Fassung:

„4. ¹Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gelten nur die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Für die übrigen Lehrkräfte gilt die Entgeltordnung zum TV-L, wenn für sie in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.“

Abschnitt III

Maßgaben zum TVÜ-Länder

...

Abschnitt IV Schlussvorschriften

...

Anlage zum TV EntgO-L Entgeltordnung Lehrkräfte

(hier nicht abgedruckt)

Nr. 23 Übernahme des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 zum TV EntgO-L für den kirchlichen Bereich; Bekanntmachung des Änderungsstarifvertrages

Hannover, den 13. Juni 2016

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit ihrem Beschluss vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 54) den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016 für den kirchlichen Bereich übernommen.

Die Regelungen des § 1 Nr. 4 des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich durch eine entsprechende Änderung des § 22b ARR-Ü-Konf umgesetzt.

Als Anlage geben wir den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 auszugsweise bekannt.

Zur Beantwortung auftretender Fragen stehen wir zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage

Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 2. Februar 2016

- *A u s z u g* -

§ 1

Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 1 TV-L die Angabe „Abschnitt I“ durch die Wörter „Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „der

- besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2“ durch die Wörter „in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L wie folgt geändert:
- a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und die Wörter „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“ durch die Wörter „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte auf Antrag gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L erfolgt. ³Hat die Lehrkraft nach der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“
4. ...
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte wird folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
 (2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.“
 - b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Fußnote *) wie folgt gefasst:
 „*) Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2“
 - bbb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „mit dem dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsstudium“ ersetzt.
 - ccc) In Absatz 6 werden die Wörter „der erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 der Protokollerklärung Nr. 12 werden nach dem Wort „einschlägigen“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) ...
 - d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehramtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrerausbildung“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung“ ersetzt.
 - ccc) Im Klammerzusatz nach Absatz 6 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7, 8 und 9“ ersetzt.
 - bb) Den Protokollerklärungen wird folgende Nummer 9 angefügt:
 „Nr. 9 Im Land Sachsen-Anhalt werden Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, die nicht unter Ziffer 1 fallen, wie Freundschaftspionierlei-

ter und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung nach Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe a eingruppiert.“

...

Nr. 24 Änderung des Namens und der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Gleichen (Kirchenkreis Göttingen)

Den Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Gleichen“ haben wir zum 1. August 2016 in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttinger Land“ umbenannt. Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden haben wir ferner die folgende, vom Vorstand am 16. März 2016 beschlossene Änderung der Satzung vom 2. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 15), geändert am 22. Mai 2014 und 24. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 102), genehmigt:

In der Überschrift der Satzung, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Präambel und § 1 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Region Gleichen“ durch die Wörter „Göttinger Land“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 26. April 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 25 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Söhlde (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld)

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die vom Vorstand am 3. Februar 2016 beschlossene Änderung der Satzung vom 9. September 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 141):

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe k wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe l angefügt:
„l) die Trägerschaft der evangelischen Kindertagesstätten Hoheneggelsen, Nettlingen und Söhlde.“

2. In § 11 werden die Wörter „Hildesheimer Land-Alfeld“ durch das Wort „Hildesheim“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 16. März 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 26 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ölsburg-Gadenstedt“ (Kirchenkreis Peine)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Gadenstedt in Ilsede und die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Ölsburg in Ilsede (Kirchenkreis Peine) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ölsburg-Gadenstedt“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 27. März 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Februar 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Satzung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
Ölsburg-Gadenstedt**

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Gadenstedt und Ölsburg (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ölsburg-Gadenstedt“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Gadenstedt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Über die Präsenz der am verbundenen Pfarramt Gadenstedt/Ölsburg beteiligten Pastorinnen und Pastoren in den beiden Kirchengemeinden wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die bei Veränderungen jeweils anzupassen ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Konfirmandenarbeit
 - b) die Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere die Seniorenarbeit
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit
 - d) die kirchenmusikalische Arbeit
 - e) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten
 - f) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrrecht
 - g) die gemeinsame Visitation
 - h) die Anstellung, Dienstaufsicht und der personelle Einsatz der Mitarbeiter/innen
 - i) das Gebäudemanagement
 - j) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können auf Grund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände

de bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar
 - a) dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes. Alle weiteren am gemeinsamen Pfarramt Gadenstedt/Ölsburg beteiligten Pastorinnen und Pastoren sind zu den Sitzungen des Verbandsvorstands in beratender Funktion ohne Stimmrecht einzuladen.
 - b) Je sechs nichtgeistlichen Mitgliedern aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die von diesen gewählt werden. Weiterhin kann jede Kirchengemeinde je zwei weitere Personen als nichtstimmberechtigte Beisitzer oder nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen entsenden. Sie müssen nicht einem der beiden Kirchenvorstände angehören.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es nicht mehr dem Kirchenvorstand angehört, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (3) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Neukonstituierung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl gilt jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Verbandsvorstandes.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen.
- (6) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Kirchengemeinden und das Pfarramt vertreten sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen
 - b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei Entscheidungen nach dem Pfarrrecht
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes
 - d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht
 - e) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung und des Zuweisungsverfahrens
 - f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen sowie die Einrichtung von Ausschüssen, die die Arbeit des Verbandsvorstandes erleichtern sollen. Dazu gehören: a) Der Verwaltungsausschuss b) Der Kindergartenausschuss c) Der Friedhofsausschuss d) Der Ausschuss für Bau- und Gebäudemanagement. Weitere Ausschüsse können bei Bedarf eingerichtet werden.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist

die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Die Kirchenvorstände sind an den Beratungen zu beteiligen. Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, so entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

§ 6

Mitarbeiterstellen

- (1) Alle Mitarbeiterstellen werden auf der Ebene des Kirchengemeindeverbandes errichtet. Gleichzeitig werden entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufgehoben.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden werden gemeinsam visitiert, wenn der Kirchenkreisvorstand dem zustimmt. Zu diesem Zweck werden sie dem Superintendenten oder der Superintendentin einen gemeinsamen Gemeindebericht vorlegen.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den Bestimmungen des Visitationsrechts wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kir-

chengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Vorstandsvorstand festgestellt.

- (2) Die in dem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden bilden einen gemeinsamen Zuweisungsbereich nach § 3 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz. Der Kirchengemeindeverband ist damit Empfänger der Grundzuweisung und etwaiger Ergänzungszuweisungen.
- (3) Die bei Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie weitere zweckgebundene Mittel werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 9 Verwaltungshilfe

Die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Anzahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung beider Kirchengemeindevorstände.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12 Aufhebung

Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes oder eines Kirchengemeindevorstandes oder von Amts wegen aufheben.

§ 13 Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt zu Ostern, am 27. März 2016, in Kraft.

- (2) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

G a d e n s t e d t, den 23. November 2015
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (KV-Mitglied) (L.S.)

Ö l s b u r g, den 23. November 2015
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (KV-Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich genehmigt.

H a n n o v e r, den 23. Februar 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 27 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden“ (Kirchenkreis Verden)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Friedhöfen werden die Evangelisch-lutherische Dom-Kirchengemeinde Verden in Verden und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Verden in Verden (Kirchenkreis Verden) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Kirchliche Friedhöfe Verden“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 1. April 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden vom 12. November 2015

§ 1

Mitglieder und Aufgabe des Verbandes

- (1) Zur Verwaltung und Unterhaltung der kirchlichen Friedhöfe in der Stadt Verden bilden die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde und die Evangelisch-lutherische Dom-Kirchengemeinde in Verden einen Kirchengemeindeverband gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung (KGO). Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen ihm die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an den Grundstücken sowie an den darauf errichteten Gebäuden. Ferner übertragen sie dem Verband die Maschinen, das Friedhofsgerät sowie die Bestände der kameralen Rücklagen. Näheres hierzu regelt ein Vertrag.
- (3) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) aus dem Stadtgebiet und dem Umland ist möglich.

§ 2

Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Kirchliche Friedhöfe Verden“.
- (2) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Verden.
- (3) Der Kirchengemeindeverband führt ein Siegel.

§ 3

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Der Kirchengemeindeverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Friedhofsbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Kirchengemeindeverband sind die in

der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Verbandsorgane

Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 1. Jeweils drei Mitgliedern der Kirchengemeinden, die Friedhöfe in den Kirchengemeindeverband einbringen. Diese Mitglieder sind vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand zu wählen.
 2. Der Leitung des Fachbereichs Friedhöfe im Kirchenamt in Verden mit beratender Stimme.
- (2) Der Verbandsvorstand kann weitere fachkundige Personen zu seinen Sitzungen dauerhaft oder im Einzelfall einladen.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.
- (4) Dem Verbandsvorstand muss mindestens ein geistliches Mitglied angehören.
- (5) Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchengemeindevorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchengemeindevorständen gewählt worden sind.
- (6) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (7) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengemeindevorstandes

setzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über
 1. die Angelegenheiten, für die er nach dieser Satzung zuständig ist,
 2. Änderungen dieser Satzung,
 3. die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung,
 4. den Haushaltsplan,
 5. den Stellen- und den Stellenbesetzungsplan,
 6. den Abschluss von Verträgen,
 7. die Ausführung von Bauten oder baulichen Veränderungen, die Erweiterung oder Ausgestaltung der Friedhöfe.

Weiterhin obliegt dem Verbandsvorstand

1. die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse,
 3. die Aufsicht über die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes. Diese sind ihm gegenüber weisungsgebunden.
- (2) In Notfällen, in denen wesentliche Rechtsgüter betroffen sind und die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der oder die Vorsitzende die notwendigen Maßnahmen an. Der Verbandsvorstand ist über die Einzelheiten in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 8 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand tritt monatlich zusammen. Zu Beginn jedes neuen Rechnungsjahres hat der oder die Vorsitzende den Verbandsvorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes schriftlich verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der oder die Vorsitzende kann die Ladungsfrist aus besonderem Grund abkürzen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung dieser Satzung bezüglich
 - a) des Namens und des Sitzes des Kirchengemeindeverbandes,
 - b) der Verbandsgemeinden,
 - c) der Zahl der zu wählenden geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Verbandsgemeinden,
 - d) der Aufgaben des Verbandes,
 - e) der Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere des Maßstabes, nach dem die Verbandsgemeinden zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben,
 - f) der Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- (6) Die Beschlüsse werden im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. Die Protokollführung obliegt einer vom Verbandsvorstand bestimmten Person. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden sowie einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Sitzung vom Verbandsvorstand zu genehmigen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Verbandsvorstand berufen.
- (2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kirchenvorstände.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sollen aus verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen stammen und Gemeindeglieder der Verbandsgemeinden sein.
- (4) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung vom Verbandsvorstand einberufen. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Sitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt und werden vom Verbandsvorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats einberufen.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnungspunkte.

- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Verbandsvorstand und die Kirchenvorstände der beteiligten Verbandsgemeinden erhalten.
- (8) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er haftet nicht für Entscheidungen des Verbandsvorstandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern und dem Verbandsvorstand besteht nicht.
- (9) Für diesen Beirat sind die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über nicht beschließende Ausschüsse anzuwenden.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat unterstützt den Verbandsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierbei wird der Beirat insbesondere

1. den Verbandsvorstand bei der Entwicklung des Friedhofsangebots unterstützen,
2. bei dem Aufbau und der Pflege eines fachspezifischen Netzwerkes mitarbeiten,
3. Multiplikator für die Bekanntheit des Kirchengemeindeverbandes und seines Angebots sein, und Kontakt zu den Verbandsgemeinden halten.

§ 11 Friedhofsverwaltung

- (1) Die praktischen Arbeiten auf den beteiligten Friedhöfen werden der Friedhofsverwaltung im Beratungszentrum in Verden übertragen.
- (2) Die Aufgaben der Friedhofsverwalterin oder des Friedhofsverwalters (Leitung der Friedhofsverwaltung) werden in einer Dienstanweisung vom Verbandsvorstand festgelegt.

§ 12 Beteiligung der Kirchenvorstände

- (1) Bei Beschlüssen, die die Gestaltung und Form der einzelnen Einrichtungen wesentlich ändern oder erweitern, ist das Benehmen mit dem Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinde herzustellen, in deren Gebiet der Friedhof liegt. Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere die Veränderung des Grabstellenangebots und die Gestaltung der Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinden erhalten die Protokolle der Sitzungen sowohl des Verbandsvorstandes als auch die des Beirats zur Kenntnis.
- (3) Einmal jährlich informiert der Verbandsvorstand die einzelnen Kirchenvorstände über die Tätigkeiten im Haushaltsjahr. Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss des Kirchen-

gemeindeverbandes sind von den einzelnen Kirchenvorständen zur Kenntnis zu nehmen.

§ 13 Geschäftsjahre

Das Geschäftsjahr des Kirchengemeindeverbandes beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 14 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften für die Kirchengemeinden.
- (2) Die Kassengeschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden vom Kirchenamt in Verden in einem besonderen Haushalt geführt. Zahlungsanordnungen erteilen sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende. Dem Verbandsvorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Kirchengemeindeverbandes sowie Auskunft darüber gewährt werden.

§ 15 Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) Der Verbandsvorstand wickelt die Verpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes ab.
- (3) Das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes ist nach seiner Aufhebung an diejenigen zurück zu übergeben, die es bei der Gründung des Kirchengemeindeverbandes diesem übertragen hatten.
- (4) Soweit Vermögen vom Kirchengemeindeverband selbst hinzu erworben worden ist oder nicht ermittelt werden kann, auf wen ein Vermögensstück zurück zu übergeben ist, fällt das Eigentum den beteiligten Kirchengemeinden in dem Verhältnis der Werte des jeweils in den Kirchengemeindeverband eingebrachten Reinvermögens zu.

§ 16 Aufsicht

Die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt der Kirchenkreisvorstand. Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kirchengemeindeverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang in den beteiligten Kirchengemeinden. Amtliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Verden.

§ 18 Übergangsregelung

Für Ansprüche, die aus der Geschäftstätigkeit bis zum Eintritt in den Kirchengemeindeverband entstanden sind, haften die einzelnen Kirchengemeinden, soweit sich diese Ansprüche auf nicht in den Kirchengemeindeverband eingebrachtes Vermögen oder besondere, nur der jeweils einzelnen Kirchengemeinde zuzurechnende Vorgänge beziehen. Dies gilt insbesondere für die Frage der Umsatzsteuerpflicht aus unternehmerischen Tätigkeiten der bisherigen Friedhofsverwaltung für die Dom-Kirchengemeinde in Verden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

V e r d e n, den 12. November 2015

Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in V e r d e n
Der Kirchenvorstand
(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Dom-Kirchengemeinde in V e r d e n
Der Kirchenvorstand
(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 1. April 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 28 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Stadt Bad Pyrmont (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont in Bad Pyrmont, die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen in Bad Pyrmont, die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf in Bad Pyrmont und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Neersen in Bad Pyrmont (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Pyrmont“ in Bad Pyrmont zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Bad Pyrmont wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pyrmont.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Pyrmont.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Holzhausen wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pyrmont-Oesdorf wird II. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Neersen wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Pyrmont.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pyrmont (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Pymont	2046	Pymont	14	28/4	0,0420
Pymont	2046	Pymont	14	29/1	0,1751
Pymont	2046	Pymont	14	30	0,0010
Pymont	2046	Pymont	14	54/3	0,1197

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Kirche zu 94,47/100 Anteil, Dotation Pfarre zu 5,53/100 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Pymont	2046	Pymont	14	55/2	0,1175

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Bad Pymont gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Pymont	2263	Pymont	14	53	0,0488
Pymont	2046	Pymont	14	55/6	0,1813
Pymont	2175	Pymont	7	27/2	0,0061
Pymont	2175	Pymont	7	39/7	0,0002
Pymont	2175	Pymont	7	39/12	0,0416
Pymont	2175	Pymont	7	39/13	0,1551

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pymont–Holzhausen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hagen	1040	Hagen	3	43	0,2260
Holzhausen	3368	Holzhausen	1	107/6	0,2747
Oesdorf	1376	Oesdorf	9	85/5	0,4422
Oesdorf	1376	Oesdorf	11	7	0,2623

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pymont–Holzhausen (Dotation Pfarre und Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Pfarre zu 79,18/100 Anteil, Dotation Kirche zu 20,82/100 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oesdorf	3639	Oesdorf	8	139/10	0,6315

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Bad Pymont–Holzhausen (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzhausen	1750	Holzhausen	14	22/1	1,6036

§ 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pymont–Oesdorf (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oesdorf	3445	Oesdorf	1	184/4	0,1755
Oesdorf	3445	Oesdorf	1	185/3	0,0077
Oesdorf	1397	Oesdorf	1	472/6	0,0700

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pymont–Oesdorf (Dotation Küsterei) geht der Anteil von 60/100 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Süntel	115	Hachmühlen	1	393/1	2,4969

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pymont–Oesdorf (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kobbensen	194	Kobbensen	1	18/11	6,1195
Löwensen	656	Löwensen	3	10/1	2,4570
Löwensen	656	Löwensen	3	11/1	1,3278
Löwensen	656	Löwensen	3	60/7	5,1324
Löwensen	656	Löwensen	4	44/3	0,2082
Löwensen	656	Löwensen	4	102/2	0,0625
Löwensen	656	Löwensen	4	102/3	0,1000
Löwensen	656	Löwensen	4	153/112	0,1435
Oesdorf	3452	Oesdorf	1	178/4	0,0933

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pymont–Oesdorf gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Oesdorf	3605	Oesdorf	1	419/5	0,4290
Oesdorf	3605	Oesdorf	3	25/2	0,9309
Oesdorf	3605	Oesdorf	3	29/1	1,9938
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	83/2	0,0350
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	83/3	0,0349
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	83/8	0,0668
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	83/11	0,0589
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	83/15	0,0342
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	83/16	0,0343
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/3	0,0410
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/4	0,0409
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/5	0,0409
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/6	0,0409
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/11	0,0408
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/12	0,0408
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/13	0,0408
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/14	0,0408
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/15	0,0408
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/16	0,0408
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/20	0,0295
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/21	0,0256
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/22	0,0257
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/23	0,0344
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/24	0,0288
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/25	0,0273
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/26	0,0308
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/27	0,0293
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/28	0,0246
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/32	0,0292
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/36	0,0301
Oesdorf	3605	Oesdorf	8	84/37	0,0283
Pymont	2364	Pymont	9	50/2	1,1120

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pymont–Oesdorf gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wandlitz	474	Wandlitz	6	479	0,0207
Wandlitz	474	Wandlitz	6	486	0,2177
Wandlitz	474	Wandlitz	6	487	0,3889

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Bad Pymont–Oesdorf geht der jeweilige Anteil von 1/2 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wandlitz	493	Wandlitz	5	282	0,0283
Wandlitz	494	Wandlitz	5	277	0,0095
Wandlitz	494	Wandlitz	5	328	0,0152
Wandlitz	494	Wandlitz	5	329	0,0170

§ 7

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Neersen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Kirche) in Bad Pymont“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neersen	406	Neersen	20	16	0,2286

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Neersen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neersen	334	Neersen	4	19	0,1006
Neersen	334	Eichenborn	15	32	0,8595

- 3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Neersen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Pymont (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neersen	131	Neersen	4	12	0,1412
Neersen	367	Neersen	1	24	0,3208
Neersen	367	Neersen	4	10	1,1638
Neersen	367	Neersen	4	15	1,1476
Neersen	367	Neersen	6	14	1,9313
Neersen	367	Neersen	14	3	4,2290
Neersen	367	Neersen	14	5	1,7700
Neersen	367	Eichenborn	15	31	0,9237

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Mai 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 29 Abhandenkommen von Kirchen-, Kapellen- und Kirchenbuchführersiegeln

H a n n o v e r, den 24. Mai 2016

In der St.-Johannes-Kirchengemeinde Hannover-Davenstedt sind bei einem Einbruchdiebstahl am 17. April 2016 a) zwei Siegelstempel der Ev.-luth. St.-Johannes-Kirchengemeinde Hannover-Davenstedt (vgl. Abb. 1, Durchmesser der Originale: 35 bzw.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3

22 mm), b) zwei Siegel der Ev.-luth. Kapellengemeinde Velber (vgl. Abb. 2, Durchmesser der Originale: 35 bzw. 20 mm) und c) ein Kirchenbuchführersiegel (vgl. Abb. 3, Durchmesser des Originals: 21,5 mm) abhanden gekommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 81; RS: 90-7) setzen wir alle Siegelstempel unabhängig vom gegebenenfalls unterscheidenden Bezeichnen unter a) und b), sowie den abhanden gekommenen Siegelstempel unter c) außer Geltung.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 30 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2016

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 1/2016	12.01.2016	78041-12 / 71 R 531	Bereitstellung von Sondermitteln für das Förderprogramm „Attraktives Pfarrhaus“

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 1/2016	21.01.2016	627301 / 77 R 355	Neues Entschädigungsverfahren ab dem 01.01.2016 für drahtlose Mikrofone im Frequenzbereich 694 – 790 MHz

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf